

**Vereinssatzung  
des Fördervereins der Gesamtschule Bergheim e.V.  
in Quadrath-Ichendorf**

**§1**

**Name, Sitz und Zweck**

Der Förderverein der Gesamtschule Bergheim e.V. mit Sitz in Bergheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Bereitstellung von Mitteln zur Förderung schulischer Belange
- Förderung von Veranstaltungen erzieherischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Art
- Förderung des sportlichen Bereichs im Ganztagsangebot der Gesamtschule Bergheim
- Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
- Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit

Die vorstehend bezeichneten Tätigkeiten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Sinne der „steuerbegünstigten Zwecke“ erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

**§2**

**Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§3**

**Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§4**

**Vergütungen an Dritte**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§5**

**Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der Gesamtschule, die Kreisstadt Bergheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§6**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

**§7**

## **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein kann von allen an der Gesamtschule Bergheim interessierten geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts und nicht rechtsfähigen Vereinen, sowie von allen Schülern erworben werden.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins durch den/die Beitretende/n anerkannt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied bei vereinschädigendem Verhalten oder, wenn dieses innerhalb eines Jahres keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, ausschließen.

Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben

## **§8**

### **Beiträge**

Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke des Vereins nötigen Geldmittel wird ein jährlicher Beitrag erhoben.

Die Mitgliederversammlung setzt einen jährlichen Mindestbeitrag fest.

Die Zahlung ist bargeldlos auf das Konto des Vereins innerhalb des vierten Quartals des Kalenderjahres vorzunehmen.

## **§9**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§10**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. und 2. Vorsitzenden
- b. dem/der 1. und 2. Kassierer/in
- c. drei Beisitzern/innen
- d. geborene Mitglieder des Vorstandes sind der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft und der/die Schulleiter/in sowie deren Stellvertreter, letztere nur mit beratender Stimme.

Die Vorstandsmitglieder nach a – c werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 1. Kassierer/in bilden den geschäftsführenden Vorstand (§26 BGB).

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem/ der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Sitzung leitet der/die 1.Vorsitzende oder ein/e von Ihm/ihr beauftragte/r Vertreter/in, der/die Vorstandsmitglied im Sinne von a-c sein muss.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sind.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.

Die nächste Mitgliederversammlung wählt danach ein neues Mitglied

## **§11**

### **Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeiten**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Schüler sind stimmberechtigt ab Klasse 7.

Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Mitglied des Vorstandes im Sinne von §10 a-c der Satzung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Bestellung der Rechnungsprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- sonstige Angelegenheiten

## **§12**

### **Geschäftsgang der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres die Hauptversammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies schriftlich beantragen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen.

Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

### **§13**

#### **Kassengeschäfte**

Alle Kassengeschäfte werden von dem/der Kassierer/in geführt, der/die im Falle der der Verhinderung von dem/der 2. Kassierer/in vertreten wird.

Der/die 1. Kassierer hat in der jährlichen Mitgliederversammlung sowie auf Anforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht abzugeben.

Es werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Prüfer können auf Weisung des Vorstandes jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

Alle Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

### **§14**

#### **Verwendung von Gewinnen**

Falls sich aus der Tätigkeit des Vereins ein Gewinn ergeben sollte, wächst dieser dem Stammvermögen des Vereins zu.

Eine Ausschüttung solcher Gewinne an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Sie haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§15**

#### **Erstattung von Ausgaben**

Ausgaben, die unabwendbar durch die Geschäftsführung entstehen, werden nach Rechnungslegung erstattet.

Bergheim, den 27.07.14